

Förderrichtlinie Elektromobilität

Landkreis Bamberg

für batteriebetriebene Motorroller/-räder, S-Pedelecs und Lastenpedelecs



Hintergrund

Elektro-Mobilität wird in Zukunft einen großen Teil der Fortbewegung einnehmen. Umweltfreundliche und zukunftsfähige Mobilitätslösungen können verbunden werden und zu einem umweltbewussten Umgang mit Energie beitragen.

- CO₂- und Schadstoffreduktion berücksichtigen Umweltschutz- und Klimaschutzaspekte
- Ein Beitrag zur Luftreinhaltung die Emissionen von Schadgasen (z. B. NOX) und Feinstaub im Stadtbereich zu verringern
- Abhängigkeit von erdölbasierten Energieträgern wird reduziert

E-Mobilität ist mehr als nur elektrischer Autoverkehr. Wenn wir eine echte Verkehrstrendwende wollen, gehören auch die Zweiräder zum Mobilitätskonzept.

Ziel des Landkreises Bamberg ist es neben der Strom- und Wärmewende die Mobilitätswende zu fördern.

So wurde bereits eine flächendeckende Ladeinfrastruktur im Landkreis Bamberg umgesetzt, um den Bürgerinnen und Bürgern Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge zu schaffen.

Zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die Elektromobilität und auch als weiteren Baustein im Bereich der Mobilitätswende hat der Landkreis Bamberg das E-Carsharing-Projekt „e-mobil Landkreis Bamberg,“ mit insgesamt 14 E-Fahrzeugen erfolgreich umgesetzt.

Elektroroller und S-Pedelecs haben meist eine Reichweite von 50 bis 100 km. Sie sind damit für den Einsatz in Gebieten wie im Landkreis Bamberg, der aufgrund der Pendlerstrukturen eng mit der Stadt Bamberg verflochten ist, bestens geeignet und bieten sich hier auch als Auto-Ersatz an.

Elektroroller sind erprobte Fahrzeuge, die herkömmlichen Motorrollern auch in puncto Technik in nichts mehr nachstehen. Gegenüber herkömmlichen Motorrollern weisen sie mehrere deutliche Vorteile auf.

Sie verursachen lokal keine Schadstoff- und CO₂-Emissionen, während Motorroller oft sogar mehr Schadstoffe als Autos hervorrufen. Zudem sind sie deutlich leiser als Motorroller. Damit tragen Elektroroller erheblich dazu bei, Abgas- und Lärmemissionen zu reduzieren.

Für das Förderprogramm steht ein Budget von jährlich 10.000 Euro zur Verfügung. Das entspricht einer Grundförderung von ca. 30 Rollern pro Jahr.

Kurzübersicht

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Fördersummen, Antragsberechtigten sowie den möglichen Boni der Förderrichtlinie:

Fördertatbestände	Förderung	Max. Förderhöhe	Antragsberechtigt	
			Gewerbe	Privat
S-Pedelecs	25 % der Nettokosten	300,00 €		x
Lastenpedelecs		300,00 €		x
Motorroller L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge)		300,00 €		x

1. Fahrzeuge

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden rein batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge, deren Energiewandler ausschließlich elektrische Aggregate sind und deren Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.

Nicht förderfähig sind Fahrzeuge mit Range Extender sowie der Ersatz von Elektrofahrzeugen.

1.2 Förderfähige Fahrzeugtypen

- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L1e, L2e, L3e, L4e (siehe Anlage 1)
- S-Pedelecs
- Lastenpedelecs

Nicht gefördert werden Pedelecs, E-Bikes und Segways.

Definition S-Pedelec:

Ein S-Pedelec ist ein Fahrrad mit Elektrounterstützung, das nach dem Straßenverkehrsgesetz versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Wesentliche Merkmale sind:

- Maximale Motorleistung 500 W
- Tretunterstützung bis 45 km/h
- Versicherungs-, Kennzeichen- und Fahrerlaubnispflicht

Es gilt nach § 1 Abs.3 StVG als Kraftfahrzeug und es besteht Helmpflicht.

Definition Lastenpedelec: Neben den Spezifikationen eines Pedelecs* muss das Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand oder
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

1.3 Förderfähige Nutzung

E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse **L1e, L2e, L3e, L4e, S-Pedelecs** sowie **Lastenpedelecs** können für private Nutzung eingesetzt werden.

1.4 Förderfähige Anschaffungsart, Haltedauer und Wohnsitz, Anmeldung, Antragsberechtigung

Gefördert werden nur Neufahrzeuge. Gebrauchte E-Motorroller/-räder, S-Pedelecs und Lastenpedelecs oder Eigenbauten werden nicht gefördert. Die Förderung ist herstellerunabhängig.

Die Haltedauer aller Fahrzeuge muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit dem Erhalt der Förderzusage.

Die Förderung können nur Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz im Landkreis Bamberg beanspruchen. Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen des privaten Rechts.

1.5 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25 % der Anschaffungskosten bis zu einer max. Fördersumme von:

- 300,-- €

für E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L1e, L2e, L3e und L4e sowie für S-Pedelecs und Lastenpedelecs. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antragsteller nachweist, dass er sein gefördertes Elektrofahrzeug im Sinn von Ziff. 1.1 am Betriebsstandort mit Ökostrom betankt.

(2) Maximale Förderanzahl und maximale Förderhöhe

Pro Haushalt und Antragsteller können pro Kalenderjahr nur eine Förderung bewilligt werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind (siehe Ziff. 2).

Die Gesamtförderhöhe pro Fahrzeug beträgt maximal die Nettokosten, d. h. die Gesamtkosten abzüglich der Mehrwertsteuer, des geförderten Fahrzeugs.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist beim

Landratsamt Bamberg
FB 52 -Klimaschutz
Ludwigstr. 23
96052 Bamberg

oder im Internet unter www.Landkreis-bamberg.de erhältlich.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0951/ 85 - 574 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der o. g. Adresse per Post oder per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

2.2 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen und dem Verwendungsnachweis die in Ziffer 3.2 aufgeführten Nachweise beizufügen.

2.3 Antragstellung vor Kauf

Der Förderantrag muss vor dem Abschluss des Kaufvertrages des Fahrzeuges gestellt werden. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Kaufvertrages erst nach Erhalt der Förderzusage (s. Ziff. 2.4 der Förderrichtlinie) getätigt werden darf.

2.4 Förderzusage

(1) Der Fachbereich Klimaschutz prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

(2) Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Förderzusage ist sechs Monate ab deren Zugang gültig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

3. Verwendungsnachweis

3.1 Frist

Nach Abschluss des Kaufvertrages, spätestens innerhalb von zwei Monaten, sind die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird mit der Förderzusage versendet.

3.2 Elektrofahrzeug

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines Elektrofahrzeugs folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufvertrag in Kopie
- Kopie des Fahrzeugscheins bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen
- Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer
- Kopie des Stromliefervertrags

3.3 Auszahlung

(1) Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme, ergeht die Bewilligung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bewilligung des Antrages.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landkreises Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens drei Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

4.3 Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

4.4 Sonstiges

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2017 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum beim Fachbereich 52 -Klimaschutz- (Adresse s. Ziff. 2.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

** **Definition Pedelec:** Pedelecs sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale sind: Maximale Motorleistung 250 W, Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt.)
Sie gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei.*

Anlage 1

EG-Fahrzeugklasse

Die Europäische Gemeinschaft hat 1970 eine Definition der **Fahrzeugklassen** erstellt, wodurch Gruppen von Fahrzeugen EG-weit einheitlich eingeordnet werden können. Grundlage war die EG-Richtlinie 70/156/EWG, die seit dem 29. April 2009 durch die 2007/46/EG ersetzt wurde. Die EG-Vorschriften über Fahrzeuge beziehen sich auf diese EG-Fahrzeugklassen.

Zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge sowie leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge

EG-Klasse	Beschreibung	Bezeichnung in den Zulassungsdokumenten	Frühere Bezeichnungen (Deutschland)
L1e	Zweirädriges Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad) mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm ³ oder bis zu 4 kW bei Elektromotoren	2rädr.KKR b. 45 km/h	KLEINKRAFTRAD 2-RAEDRIG KKR MOFA BIS 25 KM/H KKR L-MOFA BIS 20 KM/H
L2e	Dreirädriges Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad) mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm ³ oder bis zu 4 kW bei Elektromotoren oder bei anderen Verbrennungsmotoren	3rädr.KKR b. 45 km/h	KLEINKRAFTRAD 3-RAEDRIG
L3e	Zweirädriges Kraftfahrzeug (Kraftrad) ohne Beiwagen mit Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h	2rädr.KR o. BW > 45 km/h	KRAFTRAD O.LB. KRAFTRAD M.LB. KRAFTRAD,LEICHTKRAFTRAD
L4e	Zweirädriges Kraftfahrzeug (Kraftrad) mit Beiwagen mit Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h	2rädr.KR m. BW > 45 km/h	